

VERORDNUNG (EG) Nr. 1468/94 DES RATES

vom 20. Juni 1994

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen
Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen
Erzeugnisse und Lebensmittel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission wurde im Rahmen der Verordnung
(EWG) Nr. 2092/91 ⁽⁴⁾ eigens ermächtigt, eine Reihe von
Bestimmungen der genannten Verordnung vor dem
1. Juli 1994 zu überprüfen und gegebenenfalls geeignete
Vorschläge für deren Änderung vorzulegen.

Die Geltungsdauer der in Artikel 5 Absatz 5 enthaltenen
Bestimmungen über die Kennzeichnung landwirtschaft-
licher Erzeugnisse und Lebensmittel, die eine Zutat land-
wirtschaftlichen Ursprungs enthalten, welche von Erzeu-

gern stammt, die vom herkömmlichen Landbau auf den
ökologischen Landbau umstellen, läuft am 1. Juli 1994
ab.

Es hat sich gezeigt, daß der genannte Vorschlag in seiner
Gesamtheit der weiteren Beratung bedarf. Es ist daher
sinnvoll, den in Artikel 5 Absatz 5 vorgesehenen Über-
gangszeitraum zu verlängern, damit es nicht zu Störungen
des derzeitigen Systems kommt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91
wird das Datum „1. Juli 1994“ durch das Datum „1. Juli
1995“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 20. Juni 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MORAITIS

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 326 vom 3. 12. 1993, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 128 vom 9. 5. 1994.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 148 vom 30. 5. 1994, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 198 vom 22. 7. 1991, S. 1. Verordnung zuletzt ge-
ändert durch die Verordnung (EG) Nr. 468/94 der Kommis-
sion (ABl. Nr. L 59 vom 3. 3. 1994, S. 1).